



Vorlage Nr. 314/2017

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 6 / FD Bauverwaltung

Auskunft erteilt: Herr Sommer

Telefon: 02941 980-428

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2017
Rat	11.12.2017

TOP	Friedhofsgebührenkalkulation 2018 Anpassung der Friedhofsgebührensatzung
------------	---

Beschlussvorschlag

1. Den Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2018 wird zugestimmt.
2. Die 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird unter Berücksichtigung eines grünpolitischen Anteils von v. H. beschlossen.
3. Der Haushaltsansatz Friedhofsgebühren ist entsprechend des Beschlusses zu 2. anzupassen.

- Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2018 (ohne Kapellen)
 Anlage 2 - Auszug GPA-Bericht 2016 zum "grünpolitischen Anteil" der Stadt
 Anlage 3 - Vergleich der Gebühren je Bestattungsfall
 Anlage 4 - Gebührenbedarfsberechnung 2018 Friedhofskapellen
 Anlage 5 - 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? – siehe Sachdarstellung –

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung

 Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

I. Gebührenbedarfsberechnung ohne Friedhofskapellen

Für das Friedhofswesen sind auf Grund der vielen verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten derzeit die Gebühren für mehr als 40 Leistungen zu kalkulieren. Mit Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma konnte das System der Erfassung und Verteilung der im Friedhofswesen entstehenden Kosten wesentlich klarer strukturiert werden. Es ist nunmehr besser als früher möglich, die angefallenen Kosten den erbrachten Leistungen zuzuordnen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Gebühren zu ermitteln.

Grundlage der Kalkulation für das nächste Jahr ist die Betriebsabrechnung für das Jahr 2016. Die bis heute vorliegenden Ausgaben und Einnahmen für das laufende Jahr wurden auf ein Jahr hochgerechnet und in die Prognosen für das nächste Jahr einbezogen.

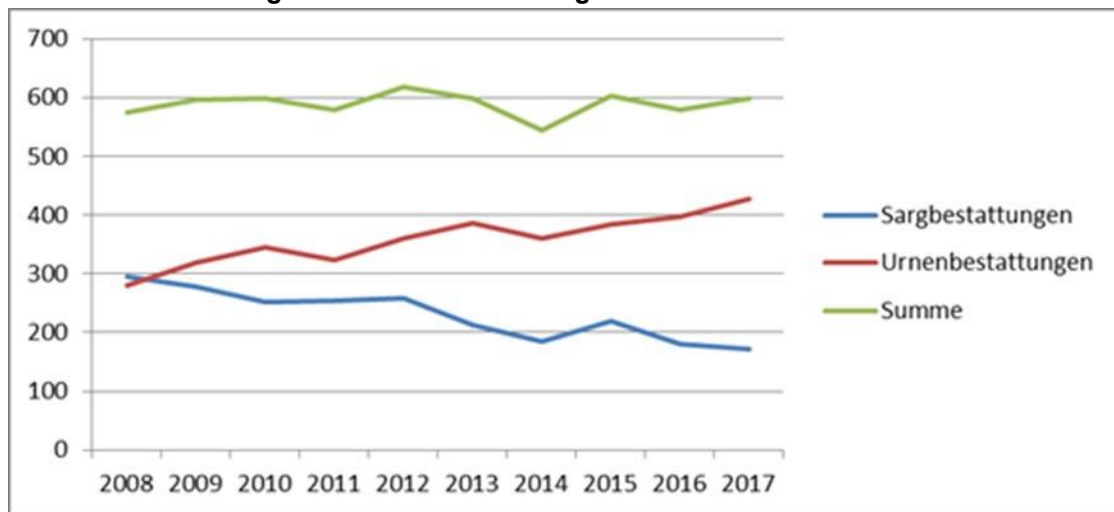
Fallzahlen

Die Fallzahlen der Bestattungen bzw. der Graberwerbe unterliegen regelmäßigen Schwankungen. Die Zahlen für das kommende Jahr wurden unter Berücksichtigung der Durchschnittswerte der letzten Jahre, aber u. a. auch unter Berücksichtigung der immer stärkeren Nachfrage nach pflegefreien Gräbern ermittelt. Auch wurden die in Lipperode und Dedinghausen neu angebotenen Gemeinschaftsgrabanlagen in die Kalkulation einbezogen.

Bei der Ermittlung der Fallzahlen ist es auch interessant, das Verhältnis der Sargbestattungen zu den Urnenbestattungen zu betrachten. Seit Jahren ist ein Anstieg der Urnenbestattungen zu verzeichnen. 2017 ist damit zu rechnen, dass erstmalig mehr als 70 % der Verstorbenen in Urnen beigesetzt werden.

	Sargbestattungen	Urnenbestattungen	Summe	Anteil Urnen
2008	296	279	575	49%
2009	277	320	597	54%
2010	252	346	598	58%
2011	255	323	578	56%
2012	259	360	619	58%
2013	212	387	599	65%
2014	184	361	545	66%
2015	219	384	603	64%
2016	180	398	578	69%
2017	172	427	599	71%

Grafische Darstellung der Fallzahlentwicklung



„Grünpolitischer Wert“

Friedhöfe haben nicht nur ihre originäre Funktion als Bestattungsort, sie sind auch wichtig als Freizeit-, Umwelt- und Naherholungsraum, für das Siedlungsklima, den Immissionsschutz und letztlich auch für das kulturelle Erbe. Ihr Wert als öffentliche Grün- und Erholungsflächen ist anerkannt und ist zwingend als sogenannter „grünpolitischer Wert“ bei der Friedhofsgebührenkalkulation zu berücksichtigen. Damit sollen Gebührenzahler vom Anteil des öffentlichen Interesses an Friedhofeinrichtungen entlastet werden.

Nach dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Jahr 2016 (Anlage 2) wird eine Senkung des „grünpolitischen Wertes“ empfohlen.

Gebührenbedarfsberechnung 2018 ohne Kapellen

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der Empfehlung der GPA NRW verschiedene Fallkonstellationen für das kommende Jahr kalkuliert. Bei einer Berücksichtigung „grünpolitischer Werte“ von 25, 30 oder 35 v. H. (bisheriger Wert) ergeben sich unterschiedlichste Folgen.

Bei Beibehaltung des bisherigen Wertes von 35 v. H. würde eine Überdeckung von 7,05 % entstehen. Das Gebührenrecht verlangt eine Anpassung der Gebühren, wenn die Abweichung der prognostizierten Gebühreneinnahmen größer als 3 % nach oben oder unten zu erwarten ist. Die Gebühren müssten also gesenkt werden. Im Ergebnis könnte die bisherige Grundgebühr von 43,50 €/Jahr auf 38,00 €/Jahr gesenkt werden.

Bei einer moderaten Senkung des „grünpolitischen Wertes“ auf 30 v. H. käme es zu einer leichten Überdeckung von 0,75 v. H., somit weniger als 3 %. Trotz der Senkung des Anteils wären die Gebühren nicht anzupassen und blieben stabil.

Anders ist der Fall, wenn der „grünpolitische Wert“ auf einen Satz von 25 v. H. gesenkt würde. In diesem Fall käme es zu einer Unterdeckung von - 4,84 %, die Gebühren wären anzupassen. Die Grundgebühr müsste auf 46,00 €/Jahr angehoben werden.

Die verschiedenen Kalkulationen sind in der Übersicht enthalten, die als Anlage 1 beigefügt ist.

In Anlage 3 sind die sich ergebenden einzelnen Gebühren für die unterschiedlichen Grabarten aufgelistet. Der Tabelle kann auch entnommen werden, welche Gebühren insgesamt beim Erwerb eines Nutzungsrechtes einschließlich der Grundgebühr und der Grabbereitungsgebühr unter Berücksichtigung grünpolitischer Anteile anfallen können.

Änderungen bei den Gebührenarten

1. Die Gebührenbedarfsberechnungen enthalten auch die neuen Gebühren, die zukünftig für die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen in Lipperode und Dedinghausen zu zahlen sind.
2. **Entfallen soll zukünftig die bisher extra ermittelte und gesondert erhobene Gebühr für die zu genehmigenden Grabmäler.** Da in fast allen Fällen eines Graberwerbes später auch ein Grabstein oder eine Grabeinfassung errichtet werden, werden die damit verbunden Kosten zukünftig bei der Gebühr für das Nutzungsrecht selbst berücksichtigt bzw. sind darin enthalten. Eine Grabmalgenehmigung als solche muss allerdings weiterhin beantragt werden.
3. Durch eine Neuordnung der Gräber auf der Erweiterungsfläche des Grabfeldes für die pflegefreien Rasengräber (südlicher Teil des Hauptfriedhofes östlich der Urnenstelen) sind jetzt auch größere Wahlgräber entstanden, in denen zwei Urnen z. B. für verstorbene Ehepartner beigesetzt werden können. Für diese größeren Gräber wurde die bisherige Gebühr der Rasenwahlgräber entsprechend umgerechnet und als neue Gebühr festgesetzt.

II. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofskapellen (Trauerhallen und Zellen)

Nach Aufgabe, Veräußerung, Vermietung und Abbruch mehrerer städtischer Friedhofskapellen werden von der Stadt nur noch die Kapellen des Haupt- und Westfriedhofes sowie der Stadtteolfriedhöfe in Eickelborn, Esbeck und Cappel für Trauerfeiern und Aufbahrungen zur Verfügung gestellt.

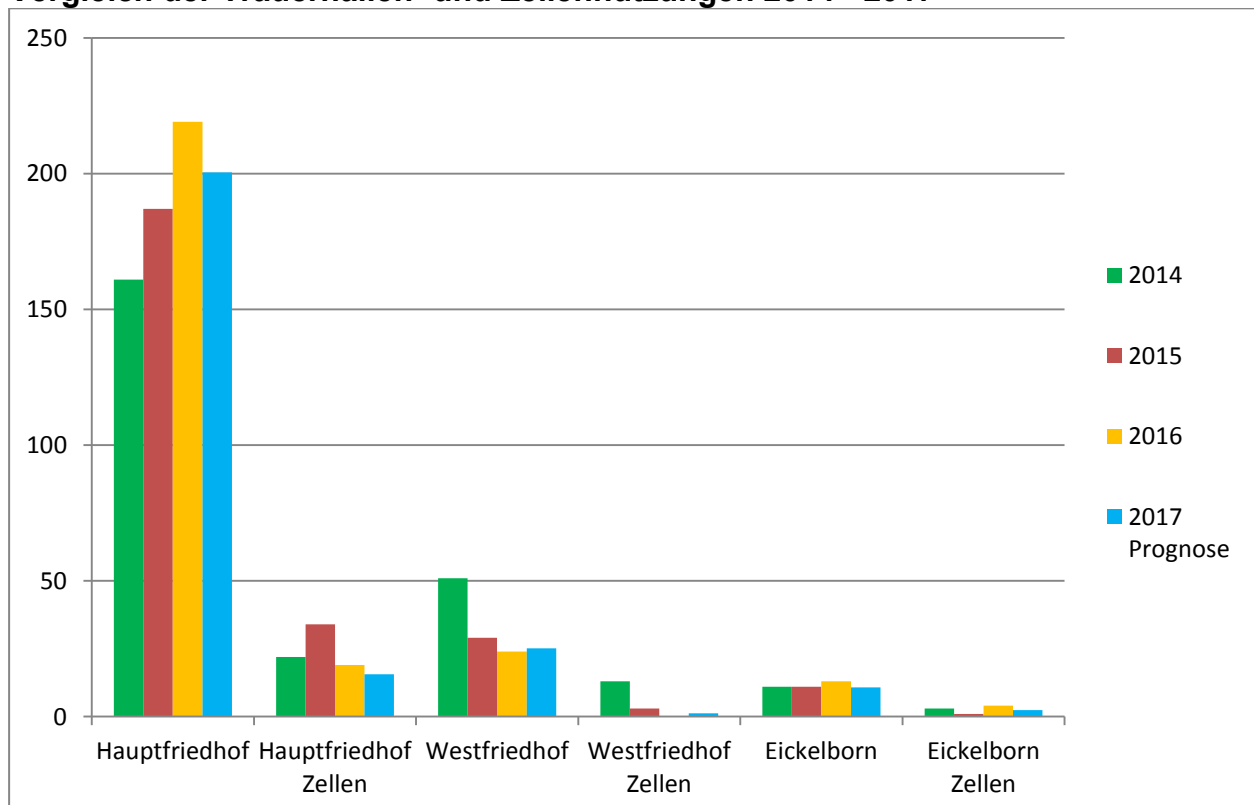
Nutzungen der Trauerhallen

	2014	2015	2016	2017 Prognose
Hauptfriedhof	161	187	219	200
Westfriedhof	51	29	24	25
Eickelborn	11	11	13	11
Summe der Nutzungen Hallen	223	227	256	236

Nutzungen der Zellen

	2014	2015	2016	2017 Prognose
Hauptfriedhof	22	34	19	16
Westfriedhof	13	3	0	1
Eickelborn Zelle	3	1	4	2
Summe der Nutzungen	38	38	23	19

Vergleich der Trauerhallen- und Zellennutzungen 2014 - 2017



Von den ehemals 11 Friedhofskapellen sind jetzt nur noch 5 als öffentliche Kapellen vorhanden. Dennoch sind die Kapazitäten der verbliebenen Hallen im Hinblick auf die Nachfrage und Nutzungen als deutlich zu hoch anzusehen. Grundsätzlich kann aber festgestellt werden, dass sich die Menge der Nutzungen in einem gewissen Maß eingependelt hat.

Auch bei den Kapellen ist die Grundlage der Kalkulation die Betriebsabrechnung für das Jahr 2016. Bei der Kalkulation wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,37 % berücksichtigt. Die oben angesprochenen Überkapazitäten werden durch die Berücksichtigung von „Leerkosten“ rechnerisch berücksichtigt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Nutzer der städtischen Friedhofskapellen nicht mit Kosten belastet wird, die bei einem bedarfsgerechten Angebot an städtischen Kapellen nicht anfallen würden.

Die Gebührenkalkulation (Anlage 4) kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei heutigen Gebühren eine geringe Unterdeckung von 2,82 % ergeben würde. Da diese Unterdeckung unter 3 % liegt, muss aus Sicht der Verwaltung keine Anpassung der Gebühren für die Nutzung der Kapellen und Zellen erfolgen.

III. Friedhofsgebührensatzung

Die unter I. aufgeführte Gebührenkalkulation macht eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Diese Änderung ist zum einen für die Gemeinschaftsgrabanlagen und die dort möglichen Sarg- und Urnenbestattungen als auch wegen der neuen Gebührenart des Rasenurnendoppelgrabes notwendig. So ist § 4 in den entsprechenden Absätzen B) Gebühren für Reihengrabstätten, C) Gebühren für Wahlgrabstätten und F) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung anzupassen.

Eine weitere Anpassung ist zusätzlich in § 4 A) erforderlich, wenn der „grünpolitische Wert“ bei 35 v. H. verbleibt (Senkung der Grundgebühr auf 38,00 €) oder auf 25 v. H. gesenkt wird (Erhöhung der Grundgebühr auf 46,00 €).

Bei einer Festsetzung des „grünpolitischen Anteils“ auf 30 v. H. wäre keine Änderung der Grundgebühr erforderlich.

Die Änderungen der Gebührensatzung sind im Folgenden gegenübergestellt und berücksichtigen die verschiedenen Möglichkeiten des Rates, einen grünpolitischen Anteil festzusetzen:

bisherige Formulierung	angepasste Formulierung
§ 4 Gebührensatz	§ 4 Gebührensatz
<p>A) Grundgebühr</p> <p>1. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 43,50 €.</p>	<p>A) Grundgebühr</p> <p>1. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 38,00 € (bei 35 v.H. grünpolitischer Stadtanteil)</p> <p>alternativ</p> <p>1. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr der Nutzungsdauer 46,00 € (bei 25 v.H. grünpolitischer Stadtanteil)</p>
<p>B) Gebühren für Reihengrabstätten</p> <p>1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 135,00 €</p> <p>2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 299,00 €</p> <p>3. Anonymes Reihengrab 227,00 €</p> <p>4. Grabstätte bei Urnenbeisetzung 205,00 €</p> <p>5. Anonymes Urnenreihengrab 156,00 €</p> <p>6. Rasenreihengrab für Sargbestattungen inkl. Pflege 421,00 €</p> <p>7. Rasenurnenreihengrab inkl. Pflege 283,00 €</p> <p>8. Baumurnenreihengrab inkl. Pflege 327,00 €</p>	<p>B) Gebühren für Reihengrabstätten</p> <p>1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 135,00 €</p> <p>2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 299,00 €</p> <p>3. Anonymes Reihengrab 227,00 €</p> <p>4. Grabstätte bei Urnenbeisetzung 205,00 €</p> <p>5. Anonymes Urnenreihengrab 156,00 €</p> <p>6. Rasenreihengrab für Sargbestattungen inkl. Pflege 421,00 €</p> <p>7. Rasenurnenreihengrab inkl. Pflege 283,00 €</p> <p>8. Baumurnenreihengrab inkl. Pflege 327,00 €</p> <p>9. Gemeinschaftsgrab für Sargbestattungen inkl. Pflege 773,00 €</p> <p>10. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen inkl. Pflege 579,00 €</p>
<p>C) Gebühren für Wahlgrabstätten</p> <p>1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle 372,00 €</p> <p>2. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung bis zu 4 Urnen 283,00 €</p> <p>3. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand/ Urnenstele für die Beisetzung bis zu 2 Urnen 681,00 €</p> <p>4. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte für Sargbestattungen inkl. Pflege je Grabstelle 542,00 €</p> <p>5. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte inkl. Pflege je Grabstelle 340,00 €</p> <p>6. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumurnenwahlgrabstätte inkl. Pflege für die Beisetzung bis zu 2 Urnen 429,00 €</p>	<p>C) Gebühren für Wahlgrabstätten</p> <p>1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle 372,00 €</p> <p>2. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung bis zu 4 Urnen 283,00 €</p> <p>3. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand/ Urnenstele für die Beisetzung bis zu 2 Urnen 681,00 €</p> <p>4. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte für Sargbestattungen inkl. Pflege je Grabstelle 542,00 €</p> <p>5. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte inkl. Pflege je Grabstelle 340,00 €</p> <p>6. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumurnenwahlgrabstätte inkl. Pflege für die Beisetzung bis zu 2 Urnen 429,00 €</p>

<p>7. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre. Pro Jahr 1/30 der Gebühr, die für den Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen ist.</p>	<p>7. Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Rasendoppelgrabstätte inkl. Pflege für die Besetzung bis zu 2 Urnen 410,00 €</p> <p>8. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 1 Jahr, höchstens 30 Jahre. Pro Jahr 1/30 der Gebühr, die für den Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen ist.</p>
<p>F) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Rasen-/Reihengrabes 448,00 € 2. Für das Ausheben und Verfüllen eines anonymen Reihengrabes 448,00 € 3. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasen-/Wahlgrabstätte 448,00 € 4. Für das Ausheben und Verfüllen einer Kinderreihengrabstätte oder das Beisetzen einer Todgeburt 119,00 € 5. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenreihengrabstätte 149,00 € 6. Für das Beisetzen einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte 149,00 € 7. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenwahlgrabstätte 149,00 € 8. Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenwand/Urnenstele 119,00 € 9. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdwahlgrab 149,00 € 10. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdreihengrab 149,00 € 11. Für das Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld 119,00 € 12. Für eine Beisetzung an einem Freitagnachmittag ab 14.00 Uhr oder einer Beisetzung am Samstagmorgen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben: <ol style="list-style-type: none"> a) Erdbestattung: 30,00 € b) Urnen-/Aschenbeisetzungen 10,00 € 	<p>F) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Rasen-/Reihengrabes 448,00 € 2. Für das Ausheben und Verfüllen eines anonymen Reihengrabes 448,00 € 3. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasen-/Wahlgrabstätte 448,00 € 4. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Gemeinschaftsgrabanlage 448,00 € 5. Für das Ausheben und Verfüllen einer Kinderreihengrabstätte oder das Beisetzen einer Todgeburt 119,00 € 6. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Baum-/Urnenreihengrabstätte 149,00 € 7. Für das Beisetzen einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte 149,00 € 8. Für das Beisetzen einer Urne in einer Rasen-/Rasendoppel-/Baum-/Urnenwahlgrabstätte 149,00 € 9. Für das Beisetzen einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage 149,00 € 10. Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenwand/Urnenstele 119,00 € 11. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdwahlgrab 149,00 € 12. Für das Beisetzen bzw. Aufsetzen einer Urne in einem Erdreihengrab 149,00 € 13. Für das Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld 119,00 € 14. Für eine Beisetzung an einem Freitagnachmittag ab 14.00 Uhr oder einer Beisetzung am Samstagmorgen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben: <ol style="list-style-type: none"> a) Erdbestattung: 30,00 € b) Urnen-/Aschenbeisetzungen 10,00 €

H) Sonstige Gebühren	H) Sonstige Gebühren
<ol style="list-style-type: none"> 1. Benutzung des Sezierraumes 330,00 € 2. Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle, der auswärts beigesetzt werden soll, je Tag 86,00 € 3. Genehmigung von Grabmalen 56,00 € 4. Genehmigung von Gedenkplatten an Urnenstelen, auf Rasengräbern und Baumurnengräbern 22,00 € 5. Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausführung gewerblicher Arbeiten 180,00 € 6. Ausstellung einer Berechtigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten 60,00 € <p>Für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Lohn- und Materialaufwand oder nach jeweiligen gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lippstadt erhoben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Benutzung des Sezierraumes 330,00 € 2. Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle, der auswärts beigesetzt werden soll, je Tag 86,00 € 3. Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausführung gewerblicher Arbeiten 180,00 € 4. Ausstellung einer Berechtigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten 60,00 € <p>Für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Lohn- und Materialaufwand oder nach jeweiligen gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lippstadt erhoben.</p>

Beschlussempfehlung

Der HFA und Rat werden gebeten, den beigefügten Gebührenkalkulationen zuzustimmen und einen grünpolitischen Anteil der Stadt am Rahmengrün festzusetzen sowie die daraus korrespondierenden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zu beschließen.